





Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 5. Dezember 2012

In der Fassung der Änderungen vom 16. April, 30. April und 9. Juli 2014 sowie vom 28. Januar 2015

Aufgrund § 50, Abs. 6 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in Verbindung mit Art. 52, Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes gibt sich der Konvent der Fachschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

Präambel

I Allgemeines

- § 1 Einführendes
- § 2 Gremienstruktur

II Struktur des Konvents der Fachschaften

- § 3 Vorstand des Konvents der Fachschaften
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Referate
- § 6 Ältestenrat
- § 7 Arbeitskreise
- § 8 Studentische Vertretung im Senat
- § 9 Zentrale Gremien der Universität

III Geschäftsgang

- § 10 Konstituierende Sitzungen
- § 11 Ordentliche Sitzungen
- § 12 Außerordentliche Sitzungen
- § 13 Sitzungsunterlagen und Fristen
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Protokollführung
- § 16 Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung
- § 17 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Öffentlichkeit, Gäste

IV Finanzen

- § 20 Verteilungsschlüssel
- § 21 Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- § 22 Beschlussfassung und Anweisung einzelner Ausgaben; Aufwandsentschädigung

V Wahlordnung

- § 23 Allgemeines
- § 24 Termine, Vorschläge
- § 25 Wahlvorgang
- § 26 Wahlen des Konventsvorstands, der Geschäftsführung und der studentischen Vertretung im Senat

VI Schlussbestimmungen

- § 27 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 28 Geschäftsordnung und andere Ordnungen
- § 29 Unvereinbarkeit von Ämtern
- § 30 Inkrafttreten

Präambel

¹Die Studierendenvertretung der Ludwig-Maximilians-Universität München gibt sich, als Teil der Gesellschaft Bayerns und Deutschlands, folgende Geschäftsordnung (im Folgenden: GO KF).

²Die Geschäftsordnung ist Ausdruck des pluralistischen und demokratischen Selbstverständnisses der Studierendenvertretung. ³Partei- und fächerübergreifend sollen die Interessen der Studierenden sowohl gegenüber der Hochschule als auch gegenüber Politik, Verbänden, Medien und Gesellschaft vertreten werden.

⁴Darüber hinaus sieht sich die Studierendenvertretung in der Pflicht, das politische, kulturelle, und soziale Leben an der Universität zu fördern und zu bewahren. ⁵Sie spricht sich gegen die Ausgrenzung von Minderheiten aus. ⁶Die Gleichstellung der Geschlechter an der Universität und in der Gesellschaft sieht die Studierendenvertretung als ihre selbstverständliche Aufgabe an. ⁷Die Studierendenvertretung stellt sich gegen die Beschränkungen des Zugangs zur Universität aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen oder anderen persönlichen Lebensumständen. ⁸Sie tritt für eine selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Bildungsprozesses ein.

I Allgemeines

§ 1 Einführendes

- (1) Die Bestimmungen der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München bilden vorrangiges Recht und sind daher nur in Einzelfällen in diese Geschäftsordnung aufgenommen.
- (2) ¹Der Konvent der Fachschaften (Konvent) ist gemäß § 50 Abs. 1 GrundO ein Gremium der Studierendenvertretung. ²Ihm obliegt die Vertretung der in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG genannten fachübergreifenden Interessen der Studierenden der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU).
- (3) ¹Ist im Folgenden ein Amt genannt, ist damit grundsätzlich auch die etwaig vorgesehene Stellvertretung bezeichnet. ²Die einer/einem AmtsinhaberIn zugeschriebenen Aufgaben und Befugnisse sind im Falle von dessen/deren Verhinderung oder Weigerung von der Stellvertretung wahrzunehmen.

§ 2 Gremienstruktur

¹Die Studierendenvertretung der LMU besteht – unbeachtet der gemäß § 51 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 im Anhang zur GrundO in den einzelnen Fachschaften eingerichteten Fachschaftsvertretungen – aus dem Konvent der Fachschaften als beschlussfassendem Gremium (§ 55 GrundO) und der Geschäftsführung (§ 57 GrundO) und den der Geschäftsführung nachgeordneten Referaten (§ 58 GrundO) als ausführenden Gremien. ²Darüber hinaus bildet der Konvent gemäß § 58 Abs. 2 GrundO beratende Gremien, insbesondere den Ältestenrat (§ 6 GO KF) und die Arbeitskreise (§ 7 GO KF). ³Der/die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften und dessen/deren Stellvertretung (§ 56 GrundO) bilden den Vorstand des Konvents der Fachschaften (§ 3 GO KF), der als beratendes Gremium im Sinne des § 58 Abs. 2 GrundO gilt.

II Struktur des Konvents der Fachschaften

§ 3 Vorstand des Konvents der Fachschaften

- (1) ¹Der Vorstand des Konvents der Fachschaften besteht aus der/dem Vorsitzenden des Konvents und bis zu drei StellvertreterInnen. ²Der Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen die Vorstandsmitglieder. ³Freibleibende Posten können jederzeit auf folgenden Konventssitzungen nachgewählt werden.
- (2) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Konventsvorsitzenden.
- (3) ¹Der Vorstand leitet und strukturiert die Konventssitzungen. ²Er ist für die rechtzeitige Bereitstellung der Sitzungsunterlagen und die Protokollführung verantwortlich. ³Der Vorstand bestimmt die Sitzungsleitung in der Regel rotierend aus seiner Mitte. ⁴Dem Vorstand obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung, wenn möglich in Absprache mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrats.
- (4) ¹Die Sitzungsleitung hat die Ordnungsgewalt auf der Konventssitzung. ²Sie erteilt das Wort, kann die Redezeit begrenzen sowie eine/n RednerIn zur Sache oder zur Form rufen. ³Kommt ein/e RednerIn dem nicht nach, kann die Sitzungsleitung ihr/ihm das Wort entziehen. ⁴In besonderen Fällen kann der Vorstand einzelnen Personen einen temporären Sitzungsverweis erteilen. ⁵Die Begründung ist schriftlich bis zum nächsten Konvent nachzureichen.
- (5) ¹Bei Diskussionen oder Beschlüssen, welche die Sitzungsleitung selbst betreffen, hat die/der SitzungsleiterIn die Sitzungsleitung abzugeben. ²Die Sitzungsleitung ist auf Wunsch der Hälfte der anwesenden Fachschaftsvertretungen für die Dauer der laufenden Sitzung durch ein anderes Mitglied des Konvents zu ersetzen.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt den Konvent und setzt seine Beschlüsse um.
- (2) ¹Der Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen die GeschäftsführerInnen. ²Freibleibende Posten können jederzeit auf folgenden Konventssitzungen nachgewählt werden.
- (3) Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung hat an den Sitzungen des Konvents teilzunehmen.
- (4) ¹Die Geschäftsführung führt innerhalb der Beschlüsse des Konvents in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte des Konvents der Fachschaften. ²Sie ist insbesondere zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Hochschulpolitik und die Betreuung der Referate. ³Die Zuteilung der Geschäftsbereiche ist dem Konvent unverzüglich mitzuteilen.
- (5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Konventsvorstand die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Die Zustimmung des Konvents gilt als erteilt. ³Die Geschäftsführung hat den Konvent unverzüglich zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) ¹Die GeschäftsführerInnen bleiben bis zur Wahl einer/eines Nachfolgerin/s kommissarisch im Amt, jedoch höchstens bis zu der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung des Konvents der Fachschaften. ²GeschäftsführerInnen können zurücktreten. ³Der Rücktritt ist begründet und unter Wahrung der Frist gemäß § 24 Abs. 1 GO KF beim Konventsvorstand einzureichen. ⁴Sie führen danach die Amtsgeschäfte kommissarisch sechs Wochen weiter, sofern sie dagegen nicht Widerspruch einlegen.

§ 5 Referate

- (1) ¹Zur Erledigung bestimmter Aufgaben setzt der Konvent durch einfachen Beschluss Referate ein. ²Referate haben dem Konvent zuzuarbeiten. ³Referate können durch Konventsbeschluss wieder aufgelöst werden. ⁴Die Zuordnung der Referate zu den GeschäftsführerInnen ist dem Konvent unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Es sind insbesondere Referate für Studium, Hochschulpolitik, Sozialpolitik, PR, Fachschaftsangelegenheiten und Lehramt eingerichtet. ²Bei Nichtbesetzung mehrerer Referate sind die genannten von der Geschäftsführung vorrangig zu betreuen.
- (3) ¹Auf Antrag der amtierenden ReferentInnen, bei Nichtbesetzung auf Antrag der Geschäftsführung, beschließt der Konvent der Fachschaften für jedes Referat jeweils einen Ausschreibungstext. ²Referate werden genau dann ausgeschrieben, wenn der Konvent der Fachschaften in der laufenden oder der vorhergehenden Amtszeit einen Ausschreibungstext beschlossen hat. ³Der Ausschreibungstext soll insbesondere Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen, sowie mögliche Maßnahmen und Kooperationspartner in Form von Beispielen oder Vorschlägen. ⁴Adressaten sind an der Mitarbeit Interessierte.
- (4) ¹ReferentInnen arbeiten innerhalb ihres Aufgabenbereichs unter der Verantwortung des/der zuständigen Geschäftsführers/Geschäftsführerin. ²Sie führen die Konventsbeschlüsse in ihrem Aufgabenbereich selbstständig aus und sind dem Konvent und der Geschäftsführung dafür auskunftsund rechenschaftspflichtig. ³Zu diesem Zweck sollen die ReferentInnen an den Sitzungen des Konvents als Gäste teilnehmen.
- (5) Referate führen mindestens einmal im Semester hochschulöffentliche Sitzungen durch, deren Termin in geeigneter Weise allen Studierenden der LMU und auf den Sitzungen des Konvents der Fachschaften bekannt gegeben wird.
- (6) ¹Der Konvent bestellt die ReferentInnen in der Regel eine Sitzung nach der Wahl der Geschäftsführer/innen einzeln und nach Aufgabenbereich für die Dauer der Amtszeit der Geschäftsführung. ²ReferentIn kann nur sein, wer Studierende/r und voll geschäftsfähig ist. ³Auf Antrag einer/s Referentin/en kann der/demselben durch Konventsbeschluss eine Stellvertretung zugeordnet werden. ⁴Weitere MitarbeiterInnen erlangen ihre Zugehörigkeit zu einem Referat durch die Zustimmung des/der Referenten/Referentin.
- (7) § 4 Abs. 6 GO KF gilt entsprechend.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät die Studierendenvertretung und hierbei insbesondere den Konvent und die Geschäftsführung, um die Kontinuität innerhalb der Studierendenvertretung zu fördern.
- (2) ¹Dem Ältestenrat sollen nicht mehr als sieben und nicht weniger als drei Studierende angehören, die sich um die studentische Selbstverwaltung verdient gemacht und mindestens zwei Amtszeiten in universitätsweiten Gremien der akademischen Selbstverwaltung der LMU oder des Konvents beendet haben. ²Sie werden auf Vorschlag von mindestens zwei Fachschaften vom Konvent der Fachschaften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Fachschaftsvertretungen und Stimmen bestellt.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der LMU. ²Der Konvent kann ein Mitglied des Ältestenrates mit der Mehrheit abberufen, die zur Bestellung eines Ältestenrates nötig ist.
- (4) ¹Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für diese/n eine Stellvertretung. ²Die Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht an den Sitzungen der Gremien gemäß §§ 3 bis 5 und § 7 GO KF als Gäste teilzunehmen. ³Mindestens ein Mitglied des Ältestenrats soll auf einer Konventssitzung anwesend sein.
- (5) ¹Dem Ältestenrat obliegt die Prüfung des Konventshaushalts. ²Die den Fachschaftsvertretungen zugeteilten Mittel sind hiervon ausgenommen. ³Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen

Feststellung der Auszahlungsbelege im Sinne des § 55 Abs. 8 GrundO sowie die Pflicht der Hochschulverwaltung zur Haushaltsüberwachung gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleiben hiervon unberührt.

(6) ¹Für die Beschlussfassung im Ältestenrat gelten § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO KF entsprechend. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) ¹Ein Arbeitskreis (AK) ist ein durch den Konvent bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Studierenden zu einem Arbeitsbereich. ²Ein AK kann nur aufgrund einer dem Konvent schriftlich vorliegenden Beschreibung des Arbeitsbereiches eingerichtet werden. ³Der AK wählt aus seiner Mitte eine/n AnsprechpartnerIn für den Konvent und teilt diese/n dem Konvent unverzüglich mit. ⁴Ein AK wird höchstens bis zum Ende der Sitzungsperiode oder in begründeten Ausnahmen mit einer festen zeitlichen Begrenzung für höchstens zwölf Monate eingerichtet. ⁵Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Konvents.
- (2) ¹Der AK ist an die Beschlüsse des Konvents gebunden. ²Auf Anfrage des Konvents oder der Geschäftsführung muss die/der AnsprechpartnerIn oder eine von ihr/ihm benannte Stellvertretung auf der nächsten Konventssitzung Rechenschaft ablegen. ³Der/ die Ansprechpartner/in eines AK kann an den Sitzungen des Konvents als Gast teilnehmen.
- (3) ¹Durch Konventsbeschluss kann dem AK gestattet werden, a) sich innerhalb seines Arbeitsbereiches in der Öffentlichkeit zu äußern. ²Dabei vertritt er ausschließlich die Meinung der Mitglieder des AKs. ³b) Zusammenarbeit mit Dritten zu etablieren; der Beschluss soll den Umfang der Zusammenarbeit regeln. ⁴Der AK muss bei Äußerungen gemäß Satz 1-2 jeweils vorher das Einverständnis der Geschäftsführung einholen. ⁵Abweichend von Satz 4 kann die Geschäftsführung dem AK das Recht einräumen, sich innerhalb eines bestimmten Themengebiets ohne vorherige Absprache zu äußern. ⁶Lehnt die Geschäftsführung eine Äußerung gemäß Satz 4 ab, kann auf Antrag des AKs der Konvent auf seiner nächsten Sitzung über die Zulässigkeit der öffentlichen Äußerung beschließen
- (4) Die Mitarbeit an Arbeitskreisen steht grundsätzlich allen interessierten Studierenden der LMU offen
- (5) Ein Arbeitskreis kann durch eigenen Beschluss oder durch Beschluss des Konvents aufgelöst werden.

§ 8 Studentische Vertretung im Senat

- (1) Der Konvent wählt nach § 56a Abs. 1 GrundO in seiner konstituierenden Sitzung die zwei studentischen VertreterInnen im Senat (SenatorInnen) und deren zwei ErsatzvertreterInnen.
- (2) Die SenatorInnen sind dem Konvent nach jeder Senatssitzung über ihre Arbeit Auskunft und Rechenschaft pflichtig.

§ 9 Zentrale Gremien der Universität

- (1) Der Konvent beschließt im Sinne von § 24, § 27, § 29 und § 30 GrundO in der ersten ordentlichen Sitzung einer Sitzungsperiode Vorschläge für die Entsendung Studierender in die Zentrale Studienzuschusskommission, den Strategieausschuss, den Ausschuss für Lehre und Studium, den Untersuchungsausschuss und die Erweiterte Hochschulleitung.
- (2) § 8 Abs. 2 GO KF gilt entsprechend.

III Geschäftsgang

§ 10 Konstituierende Sitzungen

- (1) Die konstituierende Sitzung findet in der Woche vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters statt.
- (2) Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschriften der Grundordnung auf Vorschlag des kommissarischen Konventsvorstandes von der Hochschulleitung erstellt.

§ 11 Ordentliche Sitzungen

- (1) ¹Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 GrundO finden während der Vorlesungszeit, beginnend mit der zweiten Woche, ordentliche Sitzungen mittwochs ab 18 Uhr vierzehntäglich statt, ohne dass es einer gesonderten Einladung bedarf. ²Zusätzlich finden in der vorlesungsfreien Zeit bis zu drei ordentliche Sitzungen, mindestens jedoch eine Sitzung, statt. ³Die Termine der Konventssitzungen sowie deren Tagesordnung sind vom Vorstand mit geeigneten Mitteln möglichst vielen Studierenden zugänglich zu machen.
- (2) ¹Der Konventsvorstand entscheidet über kalendarisch bedingte Abweichungen ordentlicher Konventssitzungen. ²Diese sind den Fachschaftsvertretungen spätestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen

§ 12 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Zusätzlich zu ordentlichen Konventssitzungen sind auf Beschluss des Konvents oder der Geschäftsführung oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Fachschaftsvertretungen außerordentliche Sitzungen möglich.
- (2) In außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den mit der Einladung mitgeteilten Themen beraten und beschlossen werden.
- (3) ¹Als Einladung zu außerordentlichen Sitzungen gilt die fristgemäße Benachrichtigung in Textform an das Konventsmitglied. ²Die Frist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen.

§ 13 Sitzungsunterlagen und Fristen

- (1) Die Sitzungsunterlagen für die Konventsmitglieder bestehen aus: a) der Tagesordnung; b) dem ungenehmigten Konventsprotokoll der letzten Sitzung; c) den Berichten der Geschäftsführung, Referate und Arbeitskreise; d) ordentlichen Anträgen; e) Bewerbungen; f) weiteren Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Sitzungsvorlagen müssen den Konventsmitgliedern spätestens 72 Stunden vor Beginn der Konventssitzung zugänglich gemacht werden.
- (3) Initiativanträge müssen vor Sitzungsbeginn in Schriftform eingereicht werden.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn einer Sitzung ist der Tagesordnungsvorschlag des Konventsvorstands zu beraten und zu beschließen.
- (2) ¹Die Tagesordnung muss enthalten: 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit; 2. Feststellung der Tagesordnung; 3. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung; 4. Bericht der Geschäftsführung mit anschließender Debatte; 5. Berichte der Referate und Arbeitskreise mit jeweils

anschließender Debatte; 6. Anträge; 7. Sonstiges. ²Die Punkte 4 und 5 werden nur auf ordentlichen Sitzungen behandelt.

- (3) Tagesordnungspunkte, über die geheim abzustimmen ist, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 2 ist auf außerordentlichen Sitzungen der Tagesordnungsvorschlag der AntragstellerInnen vorzustellen, wie er im Antrag auf die außerordentliche Sitzung enthalten ist. ²Änderungsanträge dürfen nur den Ablauf der außerordentlichen Sitzung betreffen, es dürfen keine neuen Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 15 Protokollführung

- (1) ¹Für die Erstellung der Protokolle der Konventssitzungen ist der Konventsvorstand verantwortlich. ²Das Protokoll wird ergebnisorientiert geführt und orientiert sich am Sitzungsverlauf.
- (2) ¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten: a) den Zeitpunkt der Sitzung; b) die Anwesenheitsliste mit den Vermerken "entschuldigt" bzw. "ausgeschlossen gemäß § 52 Abs. 4, Satz 2 GrundO" bei fehlenden Fachschaftsvertretungen; c) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse nebst den Abstimmungsergebnissen; d) zu Protokoll gegebene Wortmeldungen. ²Personaldebatten werden nicht protokolliert.
- (3) ¹Das ungenehmigte Protokoll ist den Konventsmitgliedern innerhalb der in § 13 Abs. 2 GO KF genannten Frist zugänglich zu machen. ²Es ist nach der Genehmigung von der/dem ProtokollführerIn und der/dem SitzungsleiterIn zu unterzeichnen und den Konventsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 16 Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung

- (1) ¹Anträge an den Konvent können von allen Studierenden der LMU unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 18 GO KF in der Form von a) ordentlichen Anträgen; b) Initiativanträgen und c) Änderungsanträgen gestellt werden.
- ²a) Ordentliche Anträge sind schriftlich an den Konventsvorstand zu richten und haben den Namen und Kontaktdaten der/des AnträgstellerIn, den Anträgstext mit einer etwaigen Begründung sowie bei finanzwirksamen Anträgen eine Finanzaufstellung zu enthalten. ³Ordentliche Anträge müssen spätestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.
- ⁴b) Erfüllt ein ordentlicher Antrag die in Buchstabe a) Satz 2 genannte Frist nicht, gilt er als Initiativantrag. ⁵Der Konventsvorstand entscheidet über die Zulassung des Antrags. ⁶Wird ein Initiativantrag nicht zugelassen, wird er bei der darauf folgenden Sitzung als ordentlicher Antrag vorgelegt.
- ⁷c) Anträge auf Änderungen sind bei der Sitzungsleitung einzureichen und vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.
- (2) ¹Vor der Debatte eines Antrags erteilt die Sitzungsleitung der/dem Antragstellenden das Wort. ²Nach der Vorstellung des Antrags kann die Geschäftsführung zum Antrag Stellung nehmen. ³Danach bittet die Sitzungsleitung um Wortmeldungen und erstellt die Redeliste.
- (3) Die Redeliste kann nach Ermessen der Sitzungsleitung unterbrochen werden durch a) einen Antrag oder eine Äußerung zur Geschäftsordnung; b) Wortmeldung der/des Antragstellenden bzw. der/des Berichterstattenden.

§ 17 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Debatte befassen und können nur von Konventsmitgliedern gestellt werden. ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist abzustimmen, sofern eine inhaltliche oder formale Gegenrede vorliegt. ³Andernfalls gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. ⁴Es gilt die einfache Mehrheit

der anwesenden Fachschaften. ⁵Enthaltungen sind nicht möglich. ⁶Einem Antrag auf namentliche Abstimmung gemäß Abs. 2 Buchst. i) sowie einem Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 Buchst. k) kann nicht widersprochen werden.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind: a) Anträge auf Begrenzung der Sitzungsdauer oder deren Verlängerung; b) Schluss der Redeliste; c) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung; d) Begrenzung der Redezeit oder deren Aufhebung; e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes; f) Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes; g) Unterbrechung der Sitzung; h) Vertagung der Sitzung; i) namentliche Abstimmung; j) Ausschluss anwesender Gäste; k) erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind: a) Hinweise auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Debatte; b) Anfragen an den/die RednerIn zur Klärung der Diskussion; c) Anträge auf wörtliche Aufnahme bereits getätigter Äußerungen in das Protokoll.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) ¹Nach Schluss der Beratungen oder Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte lässt die Sitzungsleitung abstimmen. ²Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Stimmkarten. ³Die Beschlussfassung über finanzwirksame Anträge kann nur auf ordentlichen Konventssitzungen erfolgen.
- (2) ¹Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über Anträge, welche die Annahme anderer Anträge vorwegnehmen (weitergehende Anträge) vor den anderen Anträgen zu beschließen. ²Über Anträge, deren Annahme die Ablehnung anderer Anträge voraussetzt (konkurrierende Anträge), ist durch alternative Abstimmung zu beschließen. ³Der Antrag, der in der alternativen Abstimmung die meisten Stimmen erhielt, ist dann einzeln zur Abstimmung zu stellen. ⁴Im Übrigen schlägt der Konventsvorstand die Reihenfolge der Anträge vor.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen gefasst. ²Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. ³Kommen auch im zweiten Abstimmungsgang nicht beide Mehrheiten nach Satz 1 zustande, gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Bei gleicher Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ist der Antrag abgelehnt. ⁵Enthält sich die absolute Mehrheit der abstimmenden Fachschaften, gilt die Abstimmung als vertagt.
- (4) ¹Die Stimmen einer Fachschaftsvertretung können nur einheitlich und durch die anwesende Vertretung im Konvent abgegeben werden. ²Die Fachschaftsvertretungen legen bei der Wahl der Konventsvertretung eine Reihenfolge der Stellvertretung fest. ³Gibt eine Fachschaftsvertretung ihre Stimmen nicht einheitlich ab, entscheidet die Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 19 Öffentlichkeit, Gäste

- (1) ¹Die Sitzungen des Konvents als eines Gremiums der Universität sind aufgrund § 70 Satz 1 GrundO nicht öffentlich. ²Die Zustimmung des Konvents, anwesende Studierende, die nicht als Vertreter/innen einer Fachschaftsvertretung für den Konvent oder deren Stellvertretung benannt sind, als Gäste mit beratender Stimme zuzulassen, gilt als erteilt.
- (2) ¹Angelegenheiten, welche die Persönlichkeitssphäre Einzelner oder die Angestellten der Studierendenvertretung betreffen, sind unter Ausschluss der Gäste zu behandeln. ²Für diesen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV Finanzen

§ 20 Verteilungsschlüssel

- (1) ¹Den Fachschaftsvertretungen werden 35% der Gelder im Sinne des Art. 53 BayHSchG zu gleichen Teilen und 30% nach Anzahl ihrer Studierenden zum 1. November des Vorjahres zugewiesen. ²Für die Berechnung der Studierendenzahlen findet § 7 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. August 2006 entsprechend Anwendung. ³35% der Gelder im Sinne des Art. 53 BayHSchG werden durch den Konvent der Fachschaften verwaltet.
- (2) ¹Fachschaftsvertretungen die nach den Hochschulwahlen nicht konstituiert wurden, erhalten keine Haushaltsmittel. ²Die ihnen zustehenden Mittel werden dem Konvent der Fachschaften zur Verwaltung im Sinne der Studierenden des betreffenden Fachs zugewiesen.
- (3) Nicht ausgegebene Haushaltsmittel können von den Fachschaftsvertretungen und dem Konvent in Absprache mit der Finanzgeschäftsführung nach Ermessen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- (4) Fachschaftsvertretungen haben das Recht, den eigenen Anteil der Gelder auf den Konvent oder andere Fachschaftsvertretungen zu übertragen.

§ 21 Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes

- (1) Mit Beginn eines Kalenderjahres hat der Konvent einen Haushaltsplan für die Beantragung der ihm aus öffentlichen Kassen zugewiesenen Gelder zu erstellen.
- (2) ¹Der Haushaltsplan ist in einzelne Etats zu unterteilen. ²Die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsführung sowie der einzelnen Referate und Arbeitskreise ist ausreichend zu gewährleisten.

§ 22 Beschlussfassung und Anweisung einzelner Ausgaben; Aufwandsentschädigung

- (1) Der Konvent der Fachschaften vergibt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Feststellbefugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege im Sinne des § 55 Abs. 8 GrundO an ein bis zwei GeschäftsführerInnen (FinanzgeschäftsführerInnen).
- (2) Die Anweisung von Mitteln, die keinem Referat oder Arbeitskreis zugeordnet sind, bedarf bei bis zu € 250,00 der Zustimmung einer/eines FinanzgeschäftsführerIn, bei bis zu € 500,00 der Zustimmung der beiden der Hochschulleitung gegenüber benannten Studierenden mit der Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigstellung im Sinne des § 55 Abs. 8 GrundO, bei über € 500 der Zustimmung des Konvents.
- (3) ¹Über Referaten zugeordnete Mittel beschließen die jeweiligen ReferentInnen mit Zustimmung einer/s FinanzgeschäftsführerIn. ²Ein/e FinanzgeschäftsführerIn kann darüber hinaus ausnahmsweise Mittel bis zu einer Höhe von € 100,00 eigenständig anweisen.
- (4) Die GeschäftsführerInnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Konvent für die Dauer einer Amtszeit festsetzt.

V Wahlordnung

§ 23 Allgemeines

¹Die Wahlen zu den Gremien des Konvents der Fachschaften finden nach Maßgabe dieser Wahlordnung statt. ²Die Beauftragung von ReferentInnen gemäß § 58 Abs. 1 GrundO und die Beschlussfassung über den Vorschlag studentischer VertreterInnen für die erweiterte Hochschulleitung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GrundO und die zentralen Ausschüsse der Universität gemäß § 55 Abs. 5 GrundO gelten als Wahlen im Sinne dieser Wahlordnung. ³Auf Grund von § 56, § 57 Abs. 3 und § 56a GrundO findet diese Wahlordnung auf die Wahlen zum Konventsvorstand, zur Geschäftsführung und zum Senat, sofern § 26 GO KF nicht ausdrücklich anderes bestimmt, keine Anwendung.

§ 24 Termine, Vorschläge

- (1) Wahlen sind spätestens 13 Tage vor dem Wahltermin durch die/den Konventsvorsitzende/n auszuschreiben
- (2) Jede/r Studierende hat das Recht, andere Studierende oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Über die formelle Zulässigkeit von Vorschlägen entscheidet der Konventsvorstand nach Beratung mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates.

§ 25 Wahlvorgang

- (1) ¹Die Wahlen im Konvent der Fachschaften erfolgen namentlich. ²Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und der anwesenden Fachschaftsvertretungen auf sich vereinigt. ³Werden beide Mehrheiten nach Satz 2 nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁴Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los. ⁵Steht nur eine Person zur Wahl, genügt im Falle des Satzes 3 die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind zur Abstimmung zu stellen. ⁵Enthält sich im Fall der Sätze 2 und 3 die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen, gilt die Wahl als nicht erfolgt. ³In diesem Fall und wenn keine Wahl erfolgreich zustande gekommen ist, ist diese neu auszuschreiben.
- (2) ¹Für die Wahlen zum Senat und die Beschlüsse von Vorschlägen für universitätsweite Gremien, in welchen mehr als ein/e studentische/r VertreterIn sitzt, kann jede anwesende Fachschaft für höchstens so viele Kandidaten abstimmen, wie Plätze vergeben werden können. ²Erreichen weniger BewerberInnen als zu vergebende Sitze beide Mehrheiten nach Abs. 1 Satz 2, wird ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten BewerberInnen durchgeführt. ³In diesem gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Erreichen mehr BewerberInnen als zu vergebende Sitze beide Mehrheiten nach Abs. 1 Satz 2, werden die Gewählten nach Anzahl der für sie stimmenden Fachschaften gereiht. ⁵Bei gleicher Anzahl an Fachschaften entscheidet die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁶Überzählige Gewählte rücken im Fall der Amtsniederlegung oder der Abwahl einer/s Gewählten nach ihrer Reihung automatisch auf die frei gewordenen Sitze nach.
- (3) ¹Für die Zentrale Studienzuschusskommission werden die KandidatInnen bei der Stimmauszählung im ersten Wahlgang entsprechend ihrer Fachschaftszugehörigkeit in die vier Fächergruppen der LMU nach § 25, Abs. 1, S. 2 GrundO eingeteilt. ²Im ersten Wahlgang gewählt ist jeweils die nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF erstplatzierte Person jeder Fächergruppe. ³Sofern in einer Fächergruppe entweder keine Kandidatur vorliegt oder kein/e KandidatIn die erforderlichen Mehrheiten nach §25, Abs. 1 erreicht, bleibt die entsprechende Position nach dem ersten Wahlgang unbesetzt. ⁴Sofern unter den bis zu vier nach diesem Modus gewählten Personen sich kein/e

Lehramtsstudent/in befindet, wird für die fünfte Position im ersten Wahlgang der/die nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF Erstplatzierte unter den kandidierenden LehramtsstudentInnen als Mitglied der Zentralen Studienzuschusskommission bestellt. ⁵S. 3 gilt entsprechend. ⁶Die verbleibenden zwei Positionen werden bzw. die verbleibende Position wird im ersten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen von den nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF zwei Höchstplatzierten bzw. dem/r nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF Erstplatzierten unter den verbleibenden KandidatInnen besetzt. ⁷§ 25, Abs. 1 f. GO KF gelten entsprechend. ⁸Nach dem ersten Wahlgang unbesetzte Positionen werden im zweiten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen entsprechend §25, Abs. 1 f. GO KF besetzt.

- (4) ¹Für den Ausschuss für Lehre und Studium werden die KandidatInnen bei der Stimmauszählung im ersten Wahlgang entsprechend ihrer Fachschaftszugehörigkeit in die vier Fächergruppen der LMU nach § 25, Abs. 1, S. 2 GrundO eingeteilt. ²Im ersten Wahlgang gewählt sind die unter den nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF jeweils Erstplatzierten jeder Fächergruppe drei nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF Höchstplatzierten. ³Sofern in zwei oder mehr Fächergruppen entweder keine Kandidatur vorliegt oder kein/e KandidatIn die erforderlichen Mehrheiten nach §25, Abs. 1 erreicht, bleibt die entsprechende bzw. bleiben die entsprechenden der drei nach diesem Modus zu besetzenden Positionen nach dem ersten Wahlgang unbesetzt. ⁴Die vierte Position wird im ersten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen von dem/r nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF Erstplatzierten unter den verbleibenden KandidatInnen besetzt. ⁵§ 25, Abs. 1 f. GO KF gelten entsprechend. ⁶Nach dem ersten Wahlgang unbesetzte Positionen werden im zweiten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen entsprechend §25, Abs. 1 f. GO KF besetzt.
- (5) ¹Der/die WahlleiterIn stellt das Wahlergebnis fest und teilt es dem Konvent und den Gewählten mit. ²Über die Wertung nicht eindeutiger Stimmabgaben entscheidet der Konventsvorstand nach Beratung mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates.
- (6) ¹Haben KandidatInnen die Zustimmung zu ihrem Vorschlag schriftlich oder während einer Konventssitzung zu Protokoll gegeben, gilt die Wahl als angenommen. ²Andernfalls ist diese Erklärung von der/dem WahlleiterIn einzuholen. ³Wird eine Wahl vom Kandidaten abgelehnt, ist unverzüglich ein erneuter Wahlgang durchzuführen.
- (7) ¹Scheidet ein/e AmtsinhaberIn während der Amtszeit aus oder wird abgewählt, so hat der Konvent unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. ²§ 24 Abs. 1 GO KF kann hierbei in dringenden Fällen unbeachtet bleiben. ³Über die Dringlichkeit entscheidet der Konventsvorstand nach Beratung mit den Mitgliedern des Ältestenrats.

§ 26 Wahlen des Konventsvorstands, der Geschäftsführung und der studentischen Vertretung im Senat

- (1) ¹Die Wahlen zum Konventsvorstand, zur Geschäftsführung und zur studentischen Vertretung im Senat werden unter Einhaltung der in § 24 Abs. 1 genannten Frist vom Konventsvorsitzenden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Soweit die Wahlen in der konstituierenden Konventssitzung stattfinden, bestimmt abweichend von Satz 1 der/ die Präsident/in Ort und Zeit der Wahl (vgl. §§ 56 Abs. 1 Sätze 2 und 3, 56a Abs. 1 Satz 1 und 57 Abs. 3 GrundO).
- (2) Die Bekanntmachung muss die formalen Voraussetzungen zur Wahl und den Hinweis enthalten, dass etwaige Kandidaturen an den Konventsvorstand zu richten sind.

VI Schlussbestimmungen

§ 27 Allgemeiner Studierendenausschuss

¹Die Geschäftsführung, der Konventsvorstand und die ReferentInnen bilden den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der LMU. ²Unter dieser Bezeichnung tritt die Studierendenschaft allerdings nicht in der Öffentlichkeit auf.

§ 28 Geschäftsordnung und andere Ordnungen

- (1) ¹Über eine Änderung dieser Geschäftsordnung beschließt der Konvent in einer ordentlichen Sitzung. ²Abweichend von § 18 Abs. 3 GO KF müssen für eine Änderung zwingend beide Mehrheiten gegeben sein. ³Kommen nicht beide Mehrheiten zu Stande, ist die Änderung abgelehnt. ⁴Antragsberechtigt sind die Fachschaftsvertretungen, die Geschäftsführung, der Konventsvorstand und der Ältestenrat.
- (2) Diese Geschäftsordnung sowie etwaige Änderungen sind jeweils mit Inkrafttreten der Hochschulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) ¹Der Konvent kann seine Angelegenheiten durch den Erlass weiterer Ordnungen regeln. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 29 Unvereinbarkeit von Ämtern

- (1) Aufgrund der Zuordnung der Referenten zu einem Geschäftsführer gemäß § 58, Abs. 1, Satz 2 GrundO in Verbindung mit § 4, Abs. 4, Satz 2 GO KF sind die Leitung eines Referats und eine Mitgliedschaft in der Geschäftsführung unvereinbar.
- (2) Eine Tätigkeit als Mitglied des Konventsvorstands, des Ältestenrats und der Geschäftsführung schließen einander aus.
- (3) GeschäftsführerInnen sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Senats sein.
- (4) Ältestenräte können nicht gleichzeitig ReferentInnen, AnsprechpartnerInnen von Arbeitskreisen sowie Mitglieder universitätsweiter Gremien der akademischen Selbstverwaltung sein.
- (5) Gemäß §71 Abs. 2 GrundO sollen VertreterInnen im Senat oder der Erweiterten Hochschulleitung nicht Mitglieder im Strategieausschuss oder Ausschuss für Studium und Lehre sein.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Konvent der Fachschaften in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 17.7.2007 verliert damit ihre Gültigkeit.

Abkürzungen

BayHSchG:

Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

GrundO:

Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juli 2007 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

GO KF:

Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Dezember 2012 in der Fassung der Änderungen vom 16. April, 30. April und 9. Juli 2014 sowie vom 28. Januar 2015

In Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 5. Dezember 2012.

München, 5. Dezember 2012

gez. Katharina Adam Vorsitzende des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung ist der 5. Dezember 2012. Die Geschäftsordnung tritt somit zum 5. Dezember 2012 in Kraft.

In Form der Änderung vom 16. April 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 16. April 2014.

München, 16. April 2014

gez. Daniel Hoyer Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 16. April 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 16. April 2014 in Kraft.

In Form der Änderung vom 30. April 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 30. April 2014.

München, 30. April 2014

gez. Daniel Hoyer Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 30. April 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 30. April 2014 in Kraft.

In Form der Änderung vom 9. Juli 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 9. Juli 2014.

München, 9. Juli 2014

gez. Daniel Hoyer Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 9. Juli 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 9. Juli 2014 in Kraft.

In Form der Änderung vom 28. Januar 2015 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 28. Januar 2015.

München, 28. Januar 2015

gez. Fabian Kracher Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 28. Januar 2015. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 28. Januar 2015 in Kraft.

Anhang

Erläuterung zur Sollregelung bei der Unvereinbarkeit von Ämtern (§ 29 Abs. 3 und 5):

¹Sollen zwei Ämter A und B nicht gleichzeitig ausgeübt werden, darf sich für die Wahl in das Amt B der/die InhaberIn einer Funktion A durchaus bewerben. ²Unabhängig von bereits ausgeübten Ämtern sind alle Bewerbungen und damit auch die Vorstellungen der KandidatInnen gleichzeitig und gleichrangig zu behandeln. ³Im ersten Wahlgang dürfen AmtsinhaberInnen von A allerdings nur dann antreten und gewählt werden, wenn, sie selbst ausgenommen, weniger KandidatInnen antreten als Ämter B zu besetzen sind. ⁴Sind nach dem ersten Wahlgang noch Funktionen B unbesetzt, entfallen alle Einschränkungen der Sollregelung.